

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Werbe-Trenner dürfen nicht mit Programm-Hinweisen gekoppelt werden

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, dass ein Werbe-Trenner zur Einleitung eines Werbeblocks dann gegen das rundfunkrechtliche Gebot der Trennung von Programm und Werbung verstößt, wenn dieser Werbe-Trenner mit einem Programm-Hinweis verbunden ist (Urteil vom 14. Okt. 2015 – Az.: BVerwG 6 C 17.14). Damit haben die Leipziger Richter sowohl

Werbeblöcken ausgestrahlt, bei denen unter anderem der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet wurde. Dabei wurden die Werbe-Trenner mit einem Programm-Hinweis auf einen Boxkampf von Felix Sturm bzw. auf die Sendung „The Voice of Germany“ verbunden.

Sowohl das VG Neustadt als auch das OVG Koblenz wiesen die Klage von Sat.1 ab.

tische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen

vertrag verlangt, eindeutig von dem Programmhinweis abzusetzen. Die sehr kurze



SAT.1

© by Sat.1



**Landeszentrale für
Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz**

ein Urteil des **Oberverwaltungsgerichts Koblenz** vom 29. April 2014 als auch ein Urteil des **Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße** vom 4. Juni 2013 bestätigt.

Im vorliegenden Fall hatte der TV-Sender Sat.1 gegen die **Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)** in Mainz geklagt, um gegen deren Beanstandung bzw. Unterlassens-Aufforderung vorzugehen. Die Klägerin Sat.1 hatte während der Unterbrechung zweier Vorabend-Serien („Anna und die Liebe“ bzw. „K11“) sogenannte Werbe-Trenner zur Einleitung von

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das OVG jedoch die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ausdrücklich zugelassen. Diese Klärungs-Chance wollte der Privatsender sich nicht entgehen lassen und schlug daher den Gang gen Leipzig ein.

Nun hat auch das Bundesverwaltungsgericht die Revision der Klägerin Sat.1 zurückgewiesen und in der Presse-Info Nr. 83/2015 dazu erklärt: „Nach der hier einschlägigen Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrags muss Werbung dem Medium angemessen durch op-

abgesetzt sein. Andere Sendungsteile im Sinne dieser Bestimmung sind auch Hinweise auf eigene spätere Sendungen. Um die hier ausgestrahlten Programmhinweise von der nachfolgenden Werbung abzusetzen, hat die Klägerin als optisches Mittel die Einblendung des Schriftzugs „WERBUNG“ in den Programmhinweis verwandt. Zwar verlangt der Rundfunkstaatsvertrag nicht, dass das optische Mittel zur Trennung von Programm und Werbung nach dem letzten Bild des Programms und vor dem ersten Bild der Werbung eingesetzt wird. Jedoch war diese Einblendung angesichts der hier von der Klägerin gewählten Gestaltung nicht geeignet, die nachfolgende Werbung, wie vom Rundfunkstaats-

Einblendung des Schriftzugs „WERBUNG“ reichte wegen der optischen Dominanz des weiterlaufenden Programmhinweises nicht aus, dem durchschnittlich aufmerksamen Zuschauer hinreichend deutlich zu machen, dass unmittelbar danach Werbung beginnt.“

LMK-Justiziar Harald Zehe kommentiert das Urteil: „Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die betreffenden Werbe-Trenner als nicht eindeutig genug, um dem durchschnittlich aufmerksamen Zuschauer hinreichend deutlich zu machen, dass unmittelbar danach Werbung beginnt. Wir wurden damit mit unserer Auffassung in vollem Umfang bestätigt.“ (ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 32 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 - 5
IMPRESSUM	5

Die 32 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Around the world in 80 countries Around the world in eighty countries AutomobilWirtschaft</p>	<p>G</p> <p>Geflügelte Worte und Weisheiten aus aller Welt Grafschafter Landpartie</p>	<p>N</p> <p>News Birds News Boy NEWS RUNNER Newsbird News-Bird News-Birds Newsrunner</p>
<p>B</p> <p>BÖSE WETTER Business Affairs</p>	<p>I</p> <p>In 80 Ländern um die Welt In achtzig Ländern um die Welt</p>	
<p>C</p> <p>CLUBBB3 Content Boy</p>	<p>K</p> <p>KLUBBB3</p>	<p>p</p> <p>perspektiv: wechsel</p>
<p>D</p> <p>DIGITAL BIRD Digital Birds</p>	<p>L</p> <p>Lip Sync me Lipsync me Lip-Sync me</p>	<p>Q</p> <p>Quiz meines Lebens</p>
<p>F</p> <p>Freche Viecher Freche Viecher – tierisch gut, menschlich bedenklich</p>	<p>M</p> <p>Meine SachsenZeit MORDKOMMISSION BERLIN 1</p>	<p>v</p> <p>viaLE</p> <p>W</p> <p>Weitblicke</p>

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.10.2015, Woche 44, Nr. 1246
Anzeigenschluss: 23.10.2015, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

03.11.2015, Woche 45, Nr. 1247
Anzeigenschluss: 30.10.2015, 10 Uhr

Bildung ändert alles.

Helfen auch Sie mit einer Spende oder Patenschaft. Damit Kinder weltweit lernen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Kindernothilfe. Gemeinsam wirken.

www.kindernothilfe.de
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank
Spendenkonto 45 45 40 · BLZ 350 601 90
IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40

**kinder
not
hilfe**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BÖSE WETTER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Radical Movies Production GmbH & Co. KG,
Händelstraße 25-29, 50996 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

AutomobilWirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Krafthand Medien GmbH,
Walter-Schulz-Straße 1, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Business Affairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Adlerstraße 18, 40211 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MORDKOMMISSION BERLIN 1

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Geflügelte Worte und Weisheiten aus aller Welt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Freche Viecher Freche Viecher – tierisch gut, menschlich bedenklich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,
Buxtrup 29, 48301 Nottuln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weitblicke Meine SachsenZeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Labhard Medien GmbH,
Saalhausener Straße 51 b, 01159 Dresden**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**In 80 Ländern um die Welt
In achtzig Ländern um die Welt
Around the world in 80 countries
Around the world in eighty countries**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien.

**CMS Hasche Sigle Partnerschaft
von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

**perspektiv:
wechsel**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

viaLE

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP, Softwareerzeugnisse aller Art, Veranstaltungen aller Art, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**K3S Rechtsanwälte
Köppe, Straub, Staufer, Schwemmler & Kollegen,
Bonländer Hauptstraße 72, 70794 Filderstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG beanspruchen wir Titelschutz für:

**KLUBBB3
CLUBBB3**

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**Unikat music GmbH,
Marschallstraße 1a, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel:

**Quiz meines Lebens
Lipsync me
Lip-Sync me
Lip Sync me**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-)Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Michael Braun, Rechtsanwalt,
Uhlandstraße 171/172, 10719 Berlin**



www.redbox.de · www.redbox.de · www.redbox.de



**Henry wird mal
Höhlenforscher**

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit für kranke, behinderte und vernachlässigte Kinder.

Online spenden unter www.spenden-bethel.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Digital Birds
DIGITAL BIRD

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Werkgattungen, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Newsbird
News Birds
News-Bird
News-Birds

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Newsrunner
NEWS RUNNER
News Boy
Content Boy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Werkgattungen, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grafschafter Landpartie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Grafschafter Nachrichten GmbH & Co. KG,
Coesfelder Hof 2, 48527 Nordhorn

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen verantwortlich:	Victoria Larson / Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion:	Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage:	3.400
Verbreitete Auflage:	3.100
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel:	monatlich
Auflage:	Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).
Bezugspreis:	Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
Preis Titelschutzanzeige:	Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss:	jeweils Freitag, 10 Uhr Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013
Bankverbindung:	IBAN: DE35200505501105212649 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____